

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

11. Sitzung, 05.02.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über die Verhandlungen des vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. die Verordnung vom 24. November 1862 wegen Erhöhung des Ersatzcontingents. (Anl. S. 117.)
 - 2) Ausschußbericht, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 18. August 1856 wegen Messung der Schiffe. (Anl. S. 104.)
 - 3) Ausschußbericht, betr. Aenderungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anl. S. 344.)
 - 4) Ausschußbericht, betr. Aufhebung der Katasterdirection. (Anl. S. 329.)
 - 5) Ausschußbericht, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1856 über Führung Oldenburgischer Seeschiffe. (Anl. S. 254.)
 - 6) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betr. Feststellung der Grundsteuer zc. (Anl. S. 333.)
 - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. (Anl. S. 95.)

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungskommissäre Bucholtz und Meinardus, später auch Ruhstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das vorige Protokoll vom Schriftführer Bartel verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betreffend einen Vertrag mit Hannover.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Aenderungen zum Civilstaatsdienergesetz.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird ersteres einem Ausschusse von fünf, letzteres einem Ausschusse von neun Personen zugewiesen, die am Schlusse der Sitzung gewählt werden sollen.

Ferner sind eingegangen:

- 3) Petition des Ausschusses der Schulacht Schwanden, betreffend die Auslegung des Art. 62 §. 2 Z. 2 des Schulgesetzes, — geht an den Petitionsausschuß.
- 4) Petition der Markeninteressenten zu Danne und Hol-

dorf, betreffend das zu erlassende Markengesetz, — geht an den Ausschuß Nr. 9.

- 5) Petition des Gemeinderaths zu Jade, betreffend Aenderung der Wegordnung, — geht an den Ausschuß Nr. 6.
- 6) Petition vieler Bewohner der Küste Jeverlands, betreffend Aenderung der Aemtereinrichtung, — geht an den Petitionsausschuß.
- 7) Eine Petition aus Guntin, betreffend Ertheilung einer Concession für eine zweite Apotheke, — geht an den Petitionsausschuß.
- 8) Eine Petition des Gemeinderaths zu Schwanden, betreffend die Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm und Petition von Einwohnern zu Altjührden und Obenstrohe, betreffend Chausseeanlagen, — gehen an den Finanzausschuß.
- 9) Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Aufhebung eines durch mehrere Prebiger ergangenen Verbotes an die Lehrer der Landge-



meinde, bei Beerdigungen im Sterbehause Gebete u. s. w. zu sprechen, — an den Petitionsauschuß.

- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Aenderung der Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte, — an den commerciellen Auschuß Nr. 5.
- 11) Schreiben der Staatsregierung, betreffend sofortige Bewilligung einiger Positionen des Vorschlags — an den Finanzauschuß.
- 12) Petition des Gemeinderaths zu Sande, betreffend Concessionirung einer Apotheke zu Sande — an den Petitionsauschuß.

Präsident: Vor dem Uebergange zur Tagesordnung habe der Regierungscommissär Bucholtz das Wort erbeten.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Als in der vorigen Sitzung bei der Verathung des Gesetzes über Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen im Fürstenthum Birkenfeld von dem Berichterstatter an ihn die Frage gestellt sei, ob die Staatsregierung mit der im Auschußbericht in Betreff des Art. 9 niedergelegten Auffassung einverstanden sei, habe er nur seine persönliche Ansicht darüber äußern können; jetzt sei er in der Lage, die Uebereinstimmung der Staatsregierung mit der Ansicht des Ausschusses erklären zu können.

Abg. **Ahlhorn** (ebenfalls vor Uebergang zur Tagesordnung): So eben sei angekündigt, daß ein Gesetzentwurf über Aenderungen des Civilstaatsdienergesetzes eingegangen, der so umfangreich sei, daß er befürchte, die Landtagsarbeiten würden dadurch zu sehr aufgehalten werden. Schon bald zwei Monate sei der Landtag zusammen und jetzt erst komme die Staatsregierung mit einer so umfassenden Vorlage? — Das könne nur dahin führen, daß, nachdem erst die übrigen Arbeiten, welche schon länger vorlägen, dadurch gehemmt, das Gesetz selbst nachher in der Eile en bloc angenommen werde, wie es im vorigen Landtag mit dem Militärstrafgesetz gemacht sei. Er stelle deshalb anheim, ob es nicht sich empfehle, die Vorlage zurückzuziehen und später an einen außerordentlichen Landtag zu bringen, dessen Einberufung ohnedem wegen des Zollvereins nöthig werden würde. Da es indessen nicht zulässig sei, über eine Vorlage der Regierung zur Tagesordnung überzugehen und ein Ersuchen an die Regierung um Zurückziehung wohl vom Ausschusse am besten ausgehe, wolle er keinen Antrag stellen, sondern nur erwähnen, daß der Finanzauschuß z. B. in drei bis vier Wochen fertig sein werde. Ihm scheine es praktischer, wenn der Landtag alle Kräfte auf die bereits verarbeiteten Vorlagen werfe.

Präsident: Da sich bei einer Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Arbeiten ergebe, daß eine große Anzahl tüchtiger Arbeitskräfte bereits überflüssig sei und zur Verwendung stehe, so könne diese neue Vorlage diesen überwiesen werden, ohne daß dadurch der Landtag aufgehalten würde. Sollten dann die jetzt noch beschäftigten Ausschüsse für Finanz- und Justizsachen eher fertig werden mit ihren Arbeiten, so sei noch

immer Zeit, die Verathung über die neue Vorlage zu vertagen.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Der vorgelegte Gesetzentwurf sei nicht so umfangreich, wie es vielleicht auf den ersten Augenblick scheine. Derselbe enthalte kein ganz neues Civilstaatsdienergesetz, sondern im Wesentlichen nur gewisse Aenderungen des alten, welche durch die Erfahrung sich als nothwendig herausgestellt. Wenn es nun auch zweckmäßig erschiene sei, das Ganze neu zu redigiren, so möge der Landtag davor nicht zurückschrecken, da sich seine Arbeit wesentlich auf die Aenderungen beschränken könne.

Präsident: Falls kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß es bei der Ueberweisung an einen Auschuß bleiben solle.

Als erster Gegenstand der Tagesordnung kommt sodann der Auschußbericht, betreffend die Verordnung vom 24. November 1862, wegen Erhöhung des Ersatzcontingents zur Verhandlung.

Abg. **Brörmann:** Auf Seite 230 des Berichts finde sich ein Rechnungs- oder Druckfehler, indem es dort statt 349, 359 heißen müsse.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Abg. **Brader:** Er wolle mit einigen Worten seine Abstimmung gegen die Regierungsvorlage motiviren. Letztere basire nur auf die Anforderungen des Bundestags, einer Behörde, welche durch die letzten Vorgänge in Frankfurt hinlänglich bewiesen habe, daß sie factisch aufgelöst sei. Sollte man ihn für bedeutend genug halten, uns solche Lasten aufzubürden, so müsse er sich auch kräftig zeigen, wenn zwei Staaten, wie Oestreich und Preußen, so offenbar, wie jetzt in der Schleswig-Holsteinischen Sache seinen Gesetzen trogen. Er wisse nicht, ob die Staatsregierung wegen der Gebietsverletzung durch die Preußen im Fürstenthum Lübeck sich an den Bundestag gewandt habe; es wäre aber Pflicht des Bundes gewesen, auch ohnedem sofort solche Uebergriffe zu rügen. Er habe das nicht gethan, und könne er ihn deshalb nicht mehr anerkennen, noch ihm das Recht zugestehen, uns noch ferner zu belasten.

Präsident: Ob der Redner, wie aus dem Inhalt seiner Motivirung zu schließen, einen Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen stellen wolle?

Abg. **Brader:** Da die Nichtannahme einer Ablehnung gleich sei, so werde ein besondrer Antrag auf Ablehnung nicht nöthig sein.

Präsident: Da man diese nachträgliche Genehmigung einer bereits erlassenen Verordnung wohl ebenso zu behandeln habe, als gewöhnliche Gesetzentwürfe, so würde ein Antrag auf Ablehnung im Ganzen zur Folge haben, daß zunächst nur eine Generaldebatte stattfinde. In Ermangelung eines solchen Antrags eröffne er die Spezialdebatte.

Abg. **Fortmann** zeigt einen Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen an.



Präsident: Der Antrag ist unterstützt und lautet folgendermaßen:

Zum Antrage des 13. Ausschusses wegen Erhöhung des Ersatzcontingents wird beantragt:

a) anstatt der beiden letzten Wörter des Ausschussantrages „Zustimmung erteilen“ zu setzen: „Zustimmung nicht erteilen“,

b) dem Schlußworte des Antrags „erteilen“ folgende Wörter anzuhängen:

weil derselbe die Verlängerung der Militärdienstzeit von 6 auf 7 Jahre für eine nicht gerechtfertigte Belästigung der durch das Loos bestimmten Dienstpflichtigen hält;

und mit diesen beiden Zusätzen den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. Fortmann: Die Militärdienstpflicht sei eine persönliche Last, die eigentlich von jedem Bürger getragen werden müßte, und je mehr sie getheilt werde, desto leichter zu tragen sei. Er habe deshalb einen Antrag gegen den Entwurf gestellt, weil dieser unbilliger Weise eine noch größere Belästigung Derer, die bereits durch das Loos vor den Uebrigen belästigt sind, herbeiführen wolle, ohne daß dies nöthig wäre, indem stets eine größere Anzahl von Rekruten übrig bleibe, durch deren Aushebung, soweit solche durch Erhöhung des Ersatzcontingents erfordert werde, eine weit bessere Vertheilung erreicht werde.

Abg. Suhren: Er werde hier anders als im Ausschusse stimmen, da damals Preußen und Oesterreich sich noch nicht herausgenommen hätten, den Beschlüssen des Bundes ungehorsam zu bleiben. Jetzt, wo der Bund sich das habe gefallen lassen müssen, seien auch wir nicht mehr verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Abg. Sullmann: Indem er das Wort ergreife, habe er nur den Art. 2 §. 4 des Gesetzentwurfs im Auge, wolle aber zuvor im Allgemeinen bemerken, daß auch ihm Zweifel darüber aufgestiegen seien, ob nicht in der beantragten Verlängerung der Dienstzeit eine unbillige Ueberlastung enthalten sei, daß er aber sich genöthigt gesehen habe, den Gründen des Ausschusses beizupflichten und deshalb gegen Fortmann stimmen werde, obgleich er dessen Antrag, um über diese Frage eine Abstimmung herbeizuführen, mit unterstützt habe. Lasse man nun auch die Verlängerung der Dienstzeit für ein siebentes Jahr zu, so müsse doch das Gesetz möglichst den Interessen der Personen aus der siebenten Jahresklasse gerecht werden. Der Art. 2 §. 4 aber bestimme, daß sie den für Beurlaubte getroffenen Anordnungen unterworfen sein sollen, von welchen die lästigste die sei, daß kein Beurlaubter ohne Konsens des Militärcommando's heirathen dürfe und jeder zur Erlangung dieses Konsenses nach einer Bekanntmachung vom Jahre 1831 ein Zeugniß über gutes Betragen und einen Attest darüber, daß die beabsichtigte Heirath auch ökonomisch vortheilhaft sei, beibringen müsse; eine Bestimmung, die auch durch das Militär-

strafgesetzbuch aufrecht erhalten und deren Umgehung dort mit Strafe bedroht sei. Freilich sagten die Motive, sie solle hier möglichst milde gehandhabt werden; er glaube aber, sie sei gar nicht auf diese Personen anzuwenden. Von einem dahin zielenden Antrage indessen wolle er zunächst noch absehen, da ihm bereits privatim eine Erklärung der Staatsregierung über diesen Punkt in Aussicht gestellt sei. Diese sei erst abzuwarten.

Abg. Selkmann II.: In der eigenthümlichen Lage, in welcher sich die Berathung finde, indem von einer Seite bereits spezielle Punkte besprochen würden, von der andern die Ablehnung des Entwurfs im Ganzen beabsichtigt sei, wolle er sich zunächst auf letzteres, als das vor Allem in Betracht kommende, beschränken und bemerken, daß nur zwei Gründe dafür geltend gemacht worden seien.

Einmal sei von zweien der Vorredner die Behauptung aufgestellt, die Beschlüsse des Bundestags hätten nicht mehr die bindende Kraft, wie bisher; der Abg. Prader habe sogar gesagt, er erkenne den Bundestag nicht mehr an. Auf die Motive einer solchen Behauptung, die er keineswegs für richtig halte, glaube er nicht eingehen zu brauchen, da schon unser unzweifelhaft feststehendes, durch Nichts aufgehobenes Staatsgrundgesetz mit klaren Worten dem entgegentrete, indem es dort im Art. 2 §. 1 heiße:

„das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten,“

und ferner im §. 2 ausdrücklich:

„die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündung durch den Großherzog verbindende Kraft.“

Die hier in Frage stehenden Beschlüsse seien durch den Großherzog verkündigt, und sei es unbegreiflich, wie man darüber sich hinwegsetzen wolle, da ihre Geltung so klar und einfach durch das Staatsgrundgesetz entschieden sei, daß kein Wort mehr darüber zu verlieren sei: die Bundesbeschlüsse beständen einmal und müßten durchgeführt werden; nur das frage sich: auf welche Weise?

Gegen die Verlängerung der Dienstzeit auf ein siebentes Jahr sei der Antrag des Abg. Fortmann gerichtet, der darin eine zu große Belästigung der bereits zu sechsjähriger Dienstzeit Verpflichteten erblicke, ein Punkt, der bereits im Ausschußbericht umständlich erörtert sei. Wäre es die Erhöhung der Kosten allein, die gegen den andern Weg der Durchführung, eine vermehrte Rekrutenaushebung, spreche, so könnte man davon absehen; es komme aber als entscheidender Grund hinzu, daß seines Erachtens durch Vermehrung der Rekruten die Belästigung der Dienenden nicht vermindert, sondern vermehrt werde. Der Grund des Abg. Fortmann gehe zu weit; er beweise zu viel und eben deshalb gar Nichts. Ja, wenn die Wehrpflicht durch die erhöhte Aushebung allgemein



gemacht würde, dann würde sich eine Verlängerung der Dienstzeit statt dessen nicht rechtfertigen lassen. So stehe die Sache aber nicht; vielmehr würden nach den bestehenden Einrichtungen nur einige Wenige mehr ausgehoben, der größere Rest aber doch noch frei bleiben, andrerseits aber die mehr Ausgehobenen so erheblich belästigt werden, daß die durch Verlängerung der Dienstzeit für die bereits Dienenden entstehende Belästigung dagegen gar nicht in Betracht komme. Die Hauptlast des Dienstes liege in der 2- beziehungsweise 3-jährigen Präsenzzeit und den periodisch wiederkehrenden Einberufungen auf einige Wochen, da dadurch viele junge Leute aus ihrem bisherigen Beruf ganz und gar herausgerissen und demselben oft so entfremdet würden, daß es ihnen nachher nicht möglich sei, die frühere Stellung wieder einzunehmen. Wollte man nun die Vermehrung des Ersatz-Contingents durch Erhöhung der Aushebung herbeiführen, so würden in Folge dessen noch Mehrere eintreten, die in ihrem Beruf bleiben könnten, wenn man die siebente Jahresklasse einführe. Welche Belästigung diese denn für die Betroffenen mit sich bringe? In gewöhnlichen Verhältnissen gar keine: die Heirathsbeschränkung sei für sie so gut wie gar nicht vorhanden, da ihnen instruktionsmäßig der Konsens stets erteilt werden solle; die Vorschrift wegen besonderen Urlaubs für Reisen ins Ausland werde ebenfalls auf die liberalste Weise gehandhabt; so lange also keine Mobilmachung, die Gottlob nicht die Regel bilde, einträte, stehe die siebente Jahresklasse nur auf dem Papier. Deshalb wolle man doch nicht den Entwurf ablehnen und an seine Stelle eine weit drückendere Last der Dienenden einführen! Er empfehle, den Fortmann'schen Antrag nicht anzunehmen.

Abg. Graepel: Was zunächst die formelle Behandlung der Vorlage angehe, so könne man hier nicht die Generalvon der Spezialdebatte trennen, da es sich um eine bereits in Kraft getretene Bestimmung handle, welche durch einzelne Abänderungen ebenso gut ungültig werde, als durch eine Ablehnung im Allgemeinen. Danach habe auch der Ausschuß verfahren und es für ungeeignet gehalten, Zusätze zu machen. Hier heiße es entweder die Verordnung genehmigen oder ablehnen; bei erst künftig in Kraft tretenden Gesetzentwürfen sei das allerdings anders.

In der Sache selbst könne er dem Abg. Brader nicht beipflichten, indem er glaube, schon die politische Klugheit verbiete es, der Regierung gegenüber den Grundsatz auszusprechen, daß es nicht länger nöthig sei, sich an die Bundesbeschlüsse zu binden. Jetzt gerade gelte es, das Ansehen des Bundestags mehr zu stärken als zu schwächen, wenn man auch kein Verehrer desselben sei, wie sich deren überhaupt wohl Wenige finden würden. Aber auch durch das Staatsgrundgesetz, dessen Bestimmungen bereits angeführt, seien wir zur Befolgung jener Beschlüsse verpflichtet; darüber hinwegzukommen, sei unmöglich. Man solle doch auch nicht glauben, daß man durch Ablehnung der Vorlage die Bundesbeschlüsse umgehen könne. Das Rekrutirungsgesetz bestimme Art. 6:

„die Stärke des Contingents richtet sich nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen;“

ferner Art. 7:

„§. 1. Die ordentliche Ergänzung des Contingents geschieht regelmäßig in jedem Jahr nach Maßgabe des jährlichen Abgangs von der completen Stärke desselben;“

und schließlich im Art. 8:

„die zur Ergänzung des Contingents erforderliche Mannschaft wird jedesmal durch eine Großherzogliche Verordnung bestimmt.“

Danach sei es nicht zweifelhaft, daß, falls der Landtag ablehne, die Staatsregierung sofort, ohne Gesetz, durch eine bloße Verordnung, die nöthige Anzahl von Rekruten einberufen werde. Diejenigen, welche die vorliegende Verordnung ohne weiters ablehnen wollten, in der Meinung, damit die Ausführung der Bundesbeschlüsse zu hintertreiben, befänden sich demnach auf einem ganz verkehrten Standpunkte und wolle er sie hiermit vor jener Täuschung gewarnt haben.

Die Art und Weise, in welcher man die Erhöhung des Ersatzcontingents herbeizuführen habe, sei eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, über deren Entscheidung er anfangs selbst schwankend gewesen sei. In Betracht jedoch, daß die Belästigung der länger Dienenden eine weit geringere sei, als die der mehr Ausgehobenen, namentlich wenn die im Ausschußbericht aufgestellte Rechnung richtig sei, habe er sich für den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg entschieden. Auch der Kostenpunkt, wenn gleich nicht maßgebend, sei doch nicht ganz unbedeutend, wenn man bedenke, daß nicht nur durch eine Mehreinsetzung von Rekruten dem Staate eine Mehrausgabe von 5560 Thlrn. erwachse, sondern auch an Erwerb eine bedeutende Summe verloren gehe. Rechne man auch nur, daß ein Eingestellter 100 Thlr. im Jahre hätte verdienen können, so mache das einen jährlichen Ausfall von 6500 Thlr. Indessen gebe er zu, daß darüber die Ansichten verschieden sein könnten; jeder müsse aber die Gründe für oder gegen selbst prüfen.

Anträge zu den einzelnen Paragraphen solle man doch nur im Nothfall machen, da sie nur möglich seien, wenn man das ganze Gesetz ablehne. Der Abg. Hülmann habe einen solchen zum Art. 2 §. 4, wenn auch noch nicht gestellt, so doch in Aussicht genommen. Er habe das Vertrauen zu der Staatsregierung, sie werde diese Bestimmung so milde handhaben, wie sie es in den Motiven der Vorlage ausgesprochen habe. Wenn das nicht genüge, der möge die Regierung ersuchen, die Erklärung abzugeben, daß in der siebenten Jahresklasse die für Beurlaubte geltenden Beschränkungen nicht stattfinden sollten.

Präsident: Da über die geschäftliche Behandlung der Sache sich noch keine klare Ansicht gebildet zu haben scheint, wolle er diese Frage vorweg zur besonderen Verhandlung und Abstimmung bringen.



Es sei zulässig, Verbesserungsanträge zu stellen; der Landtag könne sagen, er sei mit der Verordnung einverstanden unter diesen oder jenen Modifikationen; das habe allerdings den Sinn der Ablehnung für den Fall, daß die Staatsregierung auf diese Abänderungen nicht eingehe, ohne daß es deshalb nöthig sei, eine förmliche Ablehnung zu beschließen.

Bei größeren Gesetzentwürfen sei es bei einem Antrage auf Annahme im Ganzen nothwendig, erst über das Ganze zu debattiren, ehe man auf Einzelanträge eingehe, weil es dabei nicht möglich sei, alle Einzelheiten mit einem Male zu übersehen. Nach Beendigung der Generaldebatte müßten hier dann diejenigen, welche Modifikationen wünschten, sowohl gegen die Annahme als gegen die Ablehnung im Ganzen stimmen, um dadurch eine Spezialdebatte herbeizuführen.

Bei einem so kleinen Gesetz, als dem vorliegenden, erscheine dies Verfahren zu weitläufig, besonders da die Debatte über Annahme oder Ablehnung im Ganzen doch schon auf den Inhalt eingehe und sich als eine Annahme oder Ablehnung der Einzelheiten darstelle. Es seien deshalb auch Einzelanträge gleich von vornherein mit einzubringen.

Abg. **Dannenberg**: Hinsichtlich der formellen Behandlung schließe er sich dem Präsidenten an; was die Sache selbst betreffe —

Präsident: Ueber diese hätten sich bereits Andere vorher zum Wort gemeldet. Um zunächst die geschäftliche Frage zum Abschluß zu bringen, so nehme er an, daß, wenn kein Widerspruch erfolge, der Landtag mit dem von ihm eingeschlagenen Verfahren einverstanden sei.

Regierungscommissär **Weinardus**: In Betreff der allgemeinen Frage, ob es überhaupt nöthig sei, das Ersatzcontingent zu erhöhen, könne er auf das verweisen, was der Abg. **Selkman** II. bereits gesagt habe. Es handle sich nur um Ausführung der Bundesbeschlüsse in einer oder der andern Weise, durch Verlängerung der Dienstzeit oder Mehreinstellung von Rekruten. Die Regierung habe den ersteren Weg eingeschlagen aus denselben Gründen, welche im Ausschußbericht niedergelegt seien, weil sie denselben für entschieden dem Lande am vortheilhaftesten gehalten habe. Lehne der Landtag diesen Entwurf ab, so bleibe der Regierung nur die andre Alternative, auf die Mehreinstellung einzugehen.

Auf den Wunsch des Abg. **Hullmann**, die möglichsten Erleichterungen der siebenten Jahresklasse zu präcisiren, könne er erwiedern, daß allerdings nach einer Bekanntmachung des Militärcommando's von 1831 zur Erlangung des Heirathscensuses ein Zeugniß über das Betragen, ein Kennzeichensattest der Verlobten und ein Attest über die ökonomischen Verhältnisse auch von Gemeinen beigebracht werden solle. In der Ausübung beziehe sich dies indeß wesentlich auf Unteroffiziere.

Vor ungefähr zwei Jahren sei in einem Fall, wo ein gemeiner Soldat, der sich nicht besonders betragen, um den Heirathscensus nachgesucht und das Abtheilungscommando das Gesuch abgeschlagen habe, verfügt, daß der Consensus zu er-

theilen und jene Bekanntmachung auf Unteroffiziere und permanente Dienstthuer zu beschränken sei; eine strenge Anwendung der auf Ordreurlaub entlassenen Gemeinen erscheine nicht geboten. Thue das die Staatsregierung schon nach Beendigung der zweijährigen Präsenzzeit, so werde sie weit weniger bei denen Schwierigkeiten machen, welche bereits länger als sechs Jahre in Dienst seien.

Abg. **Brader**: Daß das Staatsgrundgesetz die Befolgung der Bundesbeschlüsse vorschreibe, sei richtig. Das Staatsgrundgesetz sei aber zu einer Zeit verfaßt, wo der Bundestag mehr Kraft besessen habe als jetzt, wo seine Ohnmacht so offenkundig dargethan sei, daß wir nicht länger gebunden seien, dieser Behörde, die uns keinen Schutz mehr gewähren könne, zu gehorchen. Auch habe ihm ein Sachverständiger gesagt: Oldenburg habe im Militärfach schon reichlich Das geleistet, wozu es selbst nach den Bundesbestimmungen verpflichtet sei. Es sei nicht nöthig, auch wenn man den Bund noch anerkenne, seinen Beschlüssen stets so eilig Folge zu leisten. Anderswo schiebe man das hinaus und der Bund sage Nichts dazu. Ob denn nicht auch unsere Regierung einmal abwarten wolle, was denn schließlich der Bund thun könne, um sie zu zwingen? Er glaube, das werde wenig zu bedeuten haben.

Abg. **Ruffell**: Wenn er auch ebenfalls entrüstet sei über die Handlungsweise einer Großmacht, die in offener Rechtsverhöhnung sich eine Verletzung des Oldenburgischen Gebiets herausgenommen habe, so sei dadurch doch eine Sprengung des deutschen Bundes nicht herbeigeführt. Der Bund stehe diesem Vorgange fern und werde vielleicht noch Schutz gegen ihn gewähren. Mehr als das aber sei entscheidend, daß der Bund noch existire, und daß wir an seine Beschlüsse nach unsern Gesetzen gebunden seien. Weiter aber, als der Bund es erfordere, brauche man nicht zu gehen, wie es doch die Vorlage thue, indem sie die Verlängerung der Dienstzeit des ganzen Contingents um ein Jahr in Aussicht nehme. Da zur Erfüllung des Bundesvorschrift die Hälfte genüge, so müsse man dann die andre Hälfte entlassen. Ganz gleichgültig sei es doch keineswegs, ob ein Soldat nur beurlaubt oder ganz entlassen werde; namentlich in Auswanderungsfällen können Einzelne durch die Fortdauer des Dienstes schwer betroffen werden und auch in Betreff der Heirathen sei es hart, stets noch um einen besonderen Consensus nachsuchen zu müssen. Man möge deshalb dem vorbeugen und nicht mehr Soldaten im Dienste behalten, als nach den Bundesgesetzen unbedingt nöthig erscheine. Indem er mit dem Präsidenten darin übereinstimme, daß es statthast sei, die Vorlage abzuändern und der Staatsregierung zu erklären, unter diesen Modifikationen sei der Landtag mit der Vorlage einverstanden, zugleich aber glaube, daß eine nach der gemachten Ausführung erforderliche Aenderung oder Novelle am besten von dem Ausschusse abgefaßt werden könne, so bringe er folgenden Antrag ein:

der Landtag wolle beschließen:

die Verordnung — Anl. Nr. 30 — gehe an den



Ausschuß zurück, um dieselbe dahin, etwa durch eine Novelle, abzuändern, daß nicht mehr Soldaten zum Dienste beim Ersatzcontingent verpflichtet werden, als nach dem Bundesgesetze erforderlich ist.

Präsident: Der Antrag sei genügend unterstützt und komme ohne Erörterung zur Abstimmung.

Abg. Sullmann: Das halte er nicht für richtig; nur die formelle Frage werde an den Ausschuß durch diesen Antrag zurückgewiesen, die dadurch entstehe, daß man es hier mit einer bereits publizierten Verordnung zu thun habe, zu der sich nicht ohne weiteres Zusätze machen ließen; nur die gesetzliche Fassung solle der Ausschuß besorgen, ebenso wie er es auch bei dem Antrage, den er zu stellen im Begriff sei, für nöthig halte, die sachliche Erörterung werde dadurch nicht berührt und könne auch im Fall der Annahme des Antrags sogleich im Landtage weiter fortgeführt werden.

Präsident: Der Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß könne doppelt verstanden werden: entweder solle er vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen; dann würde die ganze bisherige Debatte vergeblich sein; oder er solle die Zurückweisung an den Ausschuß nur den Sinn der Anheimgabe einer bessern Fassung für den Fall, daß der Inhalt angenommen werde, haben. Allerdings scheine auch ihm letzteres vom Antragsteller beabsichtigt zu sein.

Abg. Dannenberg: Nach der vorhin gemachten Bemerkung des Präsidenten befinde sich die Versammlung noch in der Generaldebatte darüber, ob sie überhaupt auf den vorliegenden Gesetzentwurf eingehen wolle, oder nicht. Wolle sie denselben im Wesentlichen genehmigen, nur mit gewissen Modifikationen, so sei es jetzt noch nicht an der Zeit, schon besondere Spezialanträge zu stellen, sondern dem, der solche beabsichtige, liege es ob, dem Landtage zu zeigen, wie einzelne Bedenken sich bei der Spezialdebatte erledigen könnten. Wie der Präsident die Bedeutung der allgemeinen Verathung präcisirt habe, handle es sich während derselben nur um die Frage: Halten wir den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg für so verwerflich, daß wir den ganzen Entwurf nicht wollen, oder halten wir ihn wenigstens für so richtig, daß wir sagen können: Ja, aber vorbehaltlich der in der Spezialberathung zu machenden Modifikationen.

Präsident: Es könne entweder erst der Antrag auf Annahme im Ganzen zur Abstimmung kommen, unter Vorbehalt der einzelnen Aenderungen, oder erst die Spezialanträge in der Form von Amendements, worauf dann die Abstimmung über das Ganze mit diesen Aenderungen erfolge. In diesem Falle werde er, falls kein Widerspruch erfolge, zunächst den Fortmann'schen Antrag, dann, wenn dieser abgelehnt werde, die einzelnen Anträge zum Gesetz gleich Amendements und dann den Ausschufsantrag mit den Einzelbeschlüssen zur Abstimmung bringen.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Abg. Dannenberg: Im Sinne des Präsidenten wolle er folgenden Antrag stellen:

Der Landtag beschließe auf die Spezialberathung der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgelegten Verordnung einzugehen.

Zwar wolle er selbst mit diesem Antrage noch nicht erklären, daß er das Eingehen auf die Spezialberathung für wünschenswerth ansehe, da aber bereits mehrere Spezialanträge eingebracht seien, so halte er es für die Behandlung der Sache förderlich, wenn nunmehr sofort in die Spezialberathung eingetreten werde, wonach es sich dann finden werde, ob der Antrag der Staatsregierung abzulehnen oder denselben im Ganzen, resp. mit welcher Modifikation zuzustimmen sei. Als Amendement zu den Anträgen der Staatsregierung und des Ausschusses werde er zuerst zur Abstimmung kommen müssen.

Präsident: Dieser Antrag stehe mit dem bereits gefaßten Beschlusse des Landtags, neben der Frage über Annahme des Ganzen auch die Spezialberathung eintreten zu lassen, im Widerspruch.

Abg. Pancraz: Auch der §. 81 der Geschäftsordnung lasse sich nicht damit vereinigen.

Der Antrag des Abg. Dannenberg ist nicht unterstützt.

Abg. Sullmann: Da die Spezialdebatte gleich mit der Generaldebatte zusammengefaßt sei, so wolle er schon jetzt, ohgleich der Regierungscommissär die von ihm angedeutete Erklärung abgegeben habe, folgenden Antrag stellen, der bestimmt sei, die aus der siebenten Jahresklasse Beurlaubten auch gesetzlich zu sichern:

Der Landtag beschließe

- 1) als Zusatz zu Art. 2 §. 4: „jedoch bedürfen die der Kriegsreserve angehörigen Personen, sofern sie nicht zur Zeit zur Fahne einberufen sind, keines Heirathsconsenses“;
- 2) der Entwurf werde an den Ausschuß zur Begutachtung der ferneren formellen Behandlung des Beschlusses unter 1 zurückgewiesen.

Er erfahre nämlich, daß noch immer, namentlich auf das Zeugniß über die ökonomischen Verhältnisse großes Gewicht gelegt werde, und daß die Behörden in Ertheilung desselben mehr oder weniger penibel seien. Auch habe die Staatsregierung nicht erklärt, daß das Erforderniß der Zeugnisse keine Anwendung auf die Gemeinen fände, sondern nur, daß es wesentlich auf die Unteroffiziere beschränkt sei. Legte sie aber so wenig Gewicht darauf, so scheine es einerseits unbedeutlich, dem Militärcommando die Befugniß für Beurlaubte der siebenten Jahresklasse solche Zeugnisse zu verlangen, ganz zu entziehen, während es andererseits für letztere von großer Wichtigkeit sei, vor solchen Anforderungen vollständig gesichert zu sein.

Abg. Selkman II.: Der Standpunkt des Ausschusses, wonach es sich nur darum handle, ob der Landtag



den Entwurf, so wie er vorgelegt, annehmen oder ablehnen wolle, dürfe auch jetzt nicht verlassen werden. Im Art 137 des Staatsgrundgesetzes heiße es:

„Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.“

Danach sei keine Amendirung, sondern nur einfache Annahme oder einfache Ablehnung möglich. Die Antragsteller seien sich selbst offenbar über den Charakter der Aenderungen nicht klar geworden. Bald würden sie Novellen, bald Verbesserungen genannt. Was denn der Ausschuß damit machen solle? Entweder seien sie so wichtig, daß er die Ablehnung des Entwurfs, oder nicht so bedeutend, daß er nicht trotzdem seine Annahme empfehlen müsse; eine Amendirung aber sei in beiden Fällen unmöglich. Wünsche man Abänderungen, so lasse sich das nicht anders machen, als daß man diesen Wunsch in der Motivirung der Ablehnung ausspreche, worauf dann eine ganz neue Verordnung, sollte sie auch nur in einem Punkte von der alten verschieden sein, erlassen werden müsse. Soweit die formelle Frage.

Von den sachlichen Einwürfen gehe der vom Abg. Brader gemachte am weitesten, der jetzt gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes durch die sehr gewagte Interpretation geschützt werden solle, daß eine gesetzliche Anordnung hinwegfielen, wenn inzwischen einzelne Voraussetzungen, welche bei Abfassung des Gesetzes vorhanden gewesen, hinfällig geworden seien. Eine solche Interpretation habe er noch nirgends gebilligt gefunden und könne er auch hier nicht zugeben. Glaube der Abg. Brader, diese Bestimmungen seien nicht mehr angemessen, so möge er einen Antrag auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes stellen; so lange dasselbe aber bestehe, müsse er es auch befolgen.

Nicht allein ungesetzlich, sondern auch unpolitisch würde es sein, wollte man diejenigen Beschlüsse des Bundes, welche die Wehrhaftmachung des deutschen Volks betreffen, nicht befolgen. Die ganze Welt, namentlich aber Deutschland befinde sich in der gefährlichsten Situation; von allen Seiten liefen Drohnnoten ein, um es einzuschüchtern und von der Verfolgung gerechter Ansprüche abzuschrecken. Es lasse sich deshalb nicht behaupten, solche, die Wehrhaftigkeit bezweckende Anordnungen des Bundestags brauche man nicht zu beachten oder ihre Befolgung habe keine Eile. Wenn je, so sei jetzt Eile geboten. Eine solche Nichtachtung würde aber auch gegen die Interessen unseres kleinen Staates sein, welcher, wenn er sich der Bundespflichten entziehe, den einzigen Schutz verliere, den er habe. Wo anders finde er eine Garantie für seine Existenz, als im Bundestage. Deshalb sei es nicht zu billigen, wenn von dem Bundestage in solchen Ausdrücken gesprochen werde, wie man sie hier gehört habe; deshalb sei es schon aus politischen Gründen nur zu empfehlen, die Bundespflichten gewissenhaft zu er-

füllen. Darüber hinaus gehen wolle Niemand; daß aber Einzelne dem Bunde den Gehorsam versagten, sei kein Grund für uns, ihnen zu folgen. Wenn der Abg. Brader sage, anderswo habe man keine solche Eile, wie bei uns, so wolle er ihn darauf hinweisen, daß die vom Bund beschlossene Erhöhung des Ersatzcontingents bereits in den am 1. Februar v. J. einzureichenden Staatslisten als vollzogen nachzuweisen gewesen sei, die Staatsregierung also damals schon nur die Wahl gehabt haben würde, entweder zu sagen, sie wolle nicht Folge leisten, oder ihren Ungehorsam mit Unwahrheiten zu bemänteln.

Die Aenderungen, welche von anderer Seite vorgeschlagen werden, könne man allerdings berathen und dahin zielende Anträge an die Staatsregierung stellen; wenn sie aber nicht sehr wichtig seien, so solle man doch durch sie sich nicht abhalten lassen, den Gesetzentwurf zunächst anzunehmen.

Abg. Ruffell: Der Auffassung des Vorredners gegenüber müsse er die Zulässigkeit seines Antrags behaupten —

Präsident: Ueber die Frage der geschäftlichen Behandlung könne er das Wort nicht mehr geben.

Der Abg. Ruffell appellirt an die Versammlung. Dieselbe tritt dem Präsidenten bei.

Abg. Greverus: Er werde für den Hüllmann'schen Antrag stimmen. Wenn auch vom Regierungstische gesagt sei, nur gegen die Unteroffiziere würden die Vorschriften von 1831 mit ganzer Strenge gehandhabt, bei den Gemeinen handle man nach milderer Grundsätzen, so dürfe uns das nicht beruhigen, da wir nicht wüßten, was vom Militärcommando als milde angesehen würde. Er wisse aus eigener Erfahrung, daß diese Vorschriften selbst noch bei solchen Gemeinen angewandt würden, die schon seit drei bis vier Jahren beurlaubt seien, und daß es oft sehr schwer halte, namentlich Älteste darüber, daß eine Heirath in ökonomischer Hinsicht vortheilhaft sei, von gewissenhaften Beamten zu erlangen. Die beurlaubten Soldaten der siebenten Jahresklasse aber seien gewöhnlich in der Lage, daß man ihnen das Heirathen recht wohl ohne militärischen Consens gestatten dürfe.

Abg. Brader: Nach der so eben gehaltenen patriotischen Rede des Abg. Sellmann II. könne man vielleicht auf den Gedanken kommen, er sei vollständig niedergeschmettert. Wer aber seine Vergangenheit kenne, der wisse, daß er ein ebenso guter Patriot als sein Vorredner sei. Deshalb würde er auch den Entwurf nicht zurückweisen wollen, wenn derselbe beabsichtigte, jetzt gleich die junge Mannschaft ins Feld zu schicken. Es stehe aber ausdrücklich darin, nur selten werde die Zahl, um welche das Contingent erhöht werde, zur Verwendung kommen. Sie werde also jetzt noch nicht zum Schutz und Schirm von Deutschland nöthig sein und sehe er keine Gefahr in der Ablehnung. Er hege nicht die Furcht, daß man ihm daraus den Vorwurf machen werde, er zu Dingen in dieser Zeit nicht bereit.

Nach Schluß der Debatte:

Berichterstatter Abg. **Graepel**: Er bedaure, daß der Abg. Brader nicht auf sein, aus dem Recrutirungsgesetz gezogenes Argument eingegangen sei. Er könne deshalb nur wiederholen, daß man sich täusche, wenn man glaube, durch Ablehnung der Verordnung den Bundesbeschluß beseitigen zu können. Die Regierung werde dann einfach mit der Recrutenaushhebung vorgehen. Wer also ablehnen wolle, der müsse zugleich prüfen, ob dieser andere Weg für zweckmäßiger zu halten sei. Gegen die Gründe des Ausschusses über diese Frage seien keine Gegengründe angeführt, vielmehr habe die Debatte sich mehr um die Sache herumgedreht, ohne auf den Kern derselben einzugehen. Er habe daher keine Veranlassung, den Antrag des Ausschusses auf Genehmigung der Verordnung weiter zu vertheidigen.

Gegen die Anträge von Hüllmann und Russell habe er sachlich nichts einzuwenden, nur halte er es nicht für möglich, durch sie Zusätze in der bestehenden Verordnung herbeizuführen, da man diese nur so, wie sie sei, annehmen oder ablehnen könne. Die Anträge könnten nur in der Weise zur Geltung kommen, daß die Verordnung genehmigt, durch ein Gesetz aber das, was die Anträge bezweckten, hinzugefügt werde. Dazu schienen ihm letztere kaum erheblich genug zu sein.

Abg. **Hüllmann** (als persönliche Bemerkung): Die Zurückweisung des Entwurfs an den Ausschuss in seinem Antrage könne nur so verstanden werden, daß dem Ausschusse lediglich die formelle Fassung der Aenderung zugewiesen werden solle.

Präsident: Es sei namentliche Abstimmung über den zuerst zur Entscheidung kommenden Antrag, des Abg. Fortmann beantragt.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird genügend unterstützt.

Der Antrag des Abg. Fortmann wird sodann mit 36 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Leutz, Müller, Nieberding, Detken, Oldejohannis, Pancraz, Köfener, Rüdibusch, Russell, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Thöle, Willers, Windhaus, Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brörmann, Bulling, Bunnies, de Couffer, Dannenberg, Gissel, Görlich, Gräpel, Greverus, Heye, Hoting, Huchting, Hüllmann, Krahn, Kunz.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Strodthoff, Struthoff, Suhren, Töllner, Abels, Ahlhorn, Brader, Brochhaus, Fortmann, Hardt.

Die Abg. Ahlers und Driver sind beurlaubt; der Abg. Arkenau ist abwesend.

Präsident: Es folge jetzt der vom Abg. Russell gestellte Antrag, vorbehaltlich der näher vom Ausschuss festzustellenden Fassung.

Der Antrag wird angenommen.

Ebenso der Antrag des Abg. Hüllmann und schließlich der Ausschussantrag auf Annahme des Entwurfs mit den beiden beschlossenen Abänderungen unter Voraussetzung, daß die Staatsregierung ihrerseits die Zustimmung zu diesen Abänderungen erteile.

Sodann kommt der zweite Gegenstand der Tagesordnung, der Ausschussbericht, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 10. August 1856 wegen Messung der Schiffe zur Verhandlung.

Eine Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, und unter Annahme eines jeden der drei Ausschussanträge die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Eine Verlesung des dritten Gegenstandes der Tagesordnung des Ausschussberichts, betreffend Aenderungen der Deichordnung vom 8. Juni 1855 wird ebenfalls nicht gewünscht und der Entwurf im Ganzen angenommen.

Dasselbe geschieht mit dem vierten Gegenstand der Tagesordnung, dem Ausschussbericht, betreffend Aufhebung der Katasterdirektion.

Als fünfter Gegenstand kommt darauf der Ausschussbericht, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1856 über Führung Oldenburgischer Seeschiffe zur Berathung.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Antrag Nr. 1 wird angenommen.

Antrag Nr. 2 ebenfalls.

Antrag Nr. 3 und 4 ebenfalls.

Antrag Nr. 5 ebenfalls.

Die Anträge Nr. 6, 7, 8 werden durch Annahme des Antrags 9 erledigt.

Antrag Nr. 10 wird angenommen.

Antrag Nr. 11 ebenfalls.

Antrag Nr. 12 ebenfalls.

Zu Antrag Nr. 13 und 14.

Abg. **Graepel**: Das Wesentlichste zur Empfehlung des Minderheitsantrags sei bereits im Bericht angegeben. Er habe dem nur noch Folgendes hinzuzufügen:

Die frühere Navigationschule in Elfleth habe nur eine Klasse und demgemäß auch nur ein Examen gehabt. Wer das bestanden, habe jeden Posten auf einem Schiffe bekleiden können. Am ganzen Weserstrom sei die laie Handhabung dieses Examens bekannt gewesen; der Besuch der Schule habe kaum soviel Wochen gedauert, als jetzt Monate. Jetzt beständen eine Untersteuermanns- und eine Obersteuermannsklasse. Nach Durchmachung der ersten müsse der Schiffer das Untersteuermannsexamen bestehen, darauf mehrere Jahre als Steuermann fahren und erst, wenn er dann die Oberklasse besucht, das Obersteuermannsexamen bestanden und wieder mehrere Jahre auf der See gewesen sei, habe er die volle Befugniß ein Schiff zu führen. Als das Gesetz mit diesen Vorschriften in Aussicht



gestanden, habe eine Schaar junger Leute — Veichtmatrosen von kaum 18 Jahren — nach einigen Wochen sich noch schnell den Steuermannscheine verschafft. Das Gesetz vom 21. Aug. 1856 bestimme nun, die damals bereits examinirten Seelente sollten bleiben, was sie seien, wenn sie aber eine höhere Stellung einnehmen wollten, hätten sie sich der Prüfung zu unterwerfen, wie sie jetzt allgemein vorgeschrieben sei. Ihm scheine diese Vorschrift sehr vernünftig, und deren Beseitigung, wie der Entwurf und die Mehrheit im Ausschuss sie wolle, durch Nichts geboten. Er glaube in dieser Sache Gewicht auf die Ansicht der Behörden legen zu müssen, die den Verhältnissen am nächsten ständen, das seien die Schifffahrtscommission und die Commission der Navigationschule, auf deren Gutachten auch die Motive zum Art. 1 Bezug genommen hätten. So viel ihm bekannt geworden, hätten diese Behörden sich keineswegs mit dem §. 2 des Art. 4 einverstanden erklärt; indessen seien Mitglieder der Schifffahrtscommission in der Versammlung, die Gewisses darüber ansagen könnten.

Abg. **Strackerjan I.**: Da die anwesenden Mitglieder der Schifffahrtscommission zu einer Aufklärung provoziert seien, wolle er bemerken, daß man in der Schifffahrtscommission für die §§. 1 und 2 des Art. 4 gewesen sei, daß aber, als in einer mit der Navigationschulcommission gemeinschaftlich abgehaltenen Versammlung letztere sich gegen beide §§. erklärt, die Schifffahrtscommission den §. 2 habe fallen lassen, um von der Schulcommission die Zustimmung zum §. 1. zu erhalten und somit einen gemeinschaftlichen Bericht abfassen zu können. Jetzt aber, wo die Regierung trotzdem auch den §. 2 an den Landtag gebracht habe, könne er nicht umhin, seine ursprüngliche Ansicht dahin zu bezeugen, daß er hierin der Regierung zustimme, da es ein reiner Zufall sei, ob einer derjenigen Steuerleute, welche das frühere Examen bestanden, vor Erlassung des neuen Gesetzes eine Fahrt gemacht habe, oder nicht.

Verathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 14 wird abgelehnt, der Antrag Nr. 13 angenommen.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschussbericht über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betreffend Feststellung der Grundsteuer n. f. w.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Zu Antrag Nr. 1.

Abg. **Selkman II.**: Der Art. 1 des Entwurfs erregt ihm ein Bedenken: durch Aufstellung des Grundsatzes, daß die Grundsteuer $10\frac{1}{2}\%$ vom Katastral-Reinertrage betragen solle, werde das bisherige Grundsteuerverhältniß wesentlich abgeändert. Während anfangs die Abschätzung nur geschehen sei, um ein richtiges Verhältniß der Steuerquoten unter einander, nicht aber um die Gesamtsumme zu bestimmen und

dieser Grundsatz auch durch die später erfolgende Erhöhung um 5% nicht verlassen sei, sollte nach dem Art. 1 das Steuerkapital nicht nur den Maßstab für die Vertheilung, sondern auch für die Gesamtsumme der Grundsteuer abgeben. Das harmonire nicht mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem Gesetze von 1845 solle die Gesamtsumme unverändert bleiben, ein aus etwaiger Verminderung des Steuerkapitals entstehender Ausfall solle aus dem Umverthe-Fonds ergänzt werden, wogegen der sich etwa ergebende Ueberschuss diesem Fonds wieder zu Gute kommen solle. Darüber, daß man durch den Art. 1 diese Bestimmungen aufheben wolle, habe er Nichts gefunden weder in der Regierungsvorlage noch im Ausschussbericht, und doch müsse man sich darüber klar werden, um so mehr als der Art. 1 zu einer bedeutenden Erhöhung der Grundsteuer führen könne, die gewiß nicht beabsichtigt werde. Indem nämlich die Steuer von $10\frac{1}{2}\%$ der Katastralreinerträge die dormaligen wirklichen Reinerträge nur zu 5 bis 6% treffe, zugleich aber im §. 25 des Gesetzes von 1845 bei Veränderungen eine Revision der Abschätzung eintreten solle, so würde in Folge einer jetzt gebotenen Revision, wenn man den Procentsatz $10\frac{1}{2}\%$ stehen lasse, die Grundsteuer um das Doppelte erhöht werden. Das sei doch wohl weder gerechtfertigt, noch beabsichtigt. Nachdem der Grundsatz einer bestimmten Gesamtsumme einmal verlassen und auf einen Procentsatz zurückgegangen sei, scheine es ihm am gerathensten, die Frage, wie viel Procente zu erheben seien, zu einer Budgetfrage zu machen, statt durch definitive Festsetzung auf $10\frac{1}{2}\%$ die Grundsteuer der Gefahr, in Folge einer Revision verdoppelt zu werden, auszusetzen. Er beantrage deshalb den Art. 1 zu streichen und das Erforderliche in das Finanzgesetz hineinzubringen. Wenn man das aber nicht wolle, so müsse dem Art. 1 wenigstens ein Zusatz hinzugefügt werden, welcher bemerke, daß auch künftig die $10\frac{1}{2}\%$ nicht nach der berechtigten, sondern nach der jetzigen Abschätzung gehoben werden. Er stelle deshalb eventuell folgenden Antrag:

der Art. 1 werde in folgender Fassung angenommen: die zur Landeskasse zu zahlende Grundsteuer wird auf $10\frac{1}{2}\%$ Procent des gegenwärtig ermittelten Steuerkapitals festgestellt.

Der Antrag wird unterstügt.

Abg. **Brockhaus**: Schon im Ausschusse, der ihn bei seiner Verathung über diesen Gegenstand zugezogen, habe er diesen Punkt hervorgehoben. Es sei allerdings richtig, daß das jetzige Steuerkapital dem wirklichen Reinertrage nicht mehr entspreche und deshalb in Folge einer Revision eine auf Procente gesetzte Grundsteuer sich bedeutend erhöhen werde. Er empfehle indeß den eventuellen Antrag, da das Feststellen des Procentsatzes in jeder Finanzperiode zu großen Weitläufigkeiten führen werde.

Abg. **Greverus**: Die vorgebrachten Bedenken vermöge



er nicht zu theilen. Das Gesetz von 1845 über Vollendung des Grundsteuerkatasters sage allerdings, daß eine Revision der Katastral-Abschätzungen vorgenommen werden könne, behalte sich aber darüber die weiteren Anordnungen vor, so daß nur durch ein Gesetz die Revision und in Folge derselben die Steuererhöhung eintreten könne. Auch sei vom Antragsteller der Ausdruck „des gegenwärtig ermittelten Steuerertrages“ unrichtig gewählt, da das gegenwärtige Steuerkapital jedes Jahr durch neue Bodenculturen und Neubauten sich erhöhe und auch von den so entstandenen neuen Steuerkapitalien $10\frac{1}{2}$ Procent Grundsteuer erhoben werden sollten. Endlich sei auch die Behauptung des Abg. Selkman II. nicht richtig, daß die Gesammtsumme der bestehenden Steuer durch den Gesetzentwurf verändert werde. Die Motive der Regierung wiesen nach, daß die $10\frac{1}{2}$ Procent die bisherige Steuer summe ausmachen, der nur der in den letzteren Jahren erhobene Zuschlag von 5 Procent hinzugegangen sei, und die geringe Summe zur Abrundung des Procentsatzes erforderlich gewesen wäre. Er sehe darin keine Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes von 1845.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Die beabsichtigte Aenderung sei nicht so gefährlich, wie sie nach der Ausführung des Abg. Selkman II. erscheine, sondern diene nur zur Vereinfachung der Rechnung, indem sie die bisher, einschließlich der seit 1853 erhobenen 5%, 29,872 Thlr. betragende Steuer auf $10\frac{1}{2}$ % des Katastralreinertrags umsetze. Die geringe Erhöhung, welche dadurch bewirkt werde, gleiche sich dadurch aus, daß die Grundbesitzer in dem Art. 2 des Entwurfs von Zahlung der Fortschreibungs- und Abschätzungsgebühren befreit würden.

Gegen die Furcht vor einer in Folge der Revision drohenden Verdoppelung der Grundsteuer sei schon ganz richtig hervorgehoben worden, daß eine Revision nur durch das Gesetz eintreten könne.

Abg. **Selkman II.**: Ueber die geringe Erhöhung der Grundsteuer, welche durch Zuwachs und Abrundung der Summe entstehe, könne er hinweggehen, da er gegen diese Nichts eingewandt habe. Daß aber eine Revision nur durch ein Gesetz herbeigeführt werden könne, stehe im §. 25 des Gesetzes von 1845 nicht; dort heiße es nur:

„In der Folge soll, wenn solches nöthig befunden wird, eine Revision der Katastral-Abschätzungen eintreten, worüber die weiteren Anordnungen vorbehalten bleiben.“

Hiernach sei keine gesetzliche Anordnung zu einer Revision nöthig und sehe er auch nicht ein, wie das aus der Natur der Sache folge, glaube vielmehr, daß es jeden Augenblick der Verwaltung zustehe, eine neue Abschätzung vorzunehmen. Dieser Einwand sei also nicht begründet. Den andern Punkt betreffend, so stehe allerdings in den Motiven, daß gegenwärtig der vorgeschlagene Procentsatz ungefähr die bisher erhobene

Summe ausmache, nirgends aber sei ausgesprochen, daß diese auch künftig nur erhoben werden solle. Es heiße eben einfach $10\frac{1}{2}$ %; also bei einer Revision das Doppelte der jetzigen Steuer summe; darum komme man nicht weg.

Das formelle Bedenken des Abg. Greverus gegen seinen Antrag sei richtig. Durch Aenderungen im Stande der Immobilien im Einzelnen könne auch das Steuerkapital verändert werden, während sein Antrag in dieser Fassung sich nur auf den gegenwärtig ermittelten Steuerbetrag, nicht auf die stets möglichen kleinen Erhöhungen oder Verminderungen desselben beziehe. Wenn der Abg. Greverus deshalb einen Zusatz für nöthig halte, so könne er ihn bei der zweiten Lesung beantragen; augenblicklich, während der Sitzung, sehe er sich nicht in der Lage, einen solchen Zusatz zu formuliren und bitte, diesen Antrag einstweilen anzunehmen.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Noch einmal sei die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltung nicht zur Revision der Abschätzung befugt sei? Seines Erachtens könne es, wenn das Gesetz sage, es werde die Anordnung der Revision vorbehalten, nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Anordnung nur eine gesetzliche sein dürfe. Das Gesetz habe ja doch nicht die Anordnung der Verwaltung vorbehalten.

Berathung geschlossen.

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Er sei ganz der Ansicht des Regierungscommissärs; wenn das Gesetz über das Kataster sage, es könne eine Revision vorgenommen werden, die Anordnung derselben aber vorbehalte, so sei damit ohne Zweifel eine gesetzliche Anordnung geboten. Der Antrag scheine deshalb unnöthig.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wird angenommen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1 ist damit erledigt.

Der Antrag Nr. 2 wird angenommen.

Der Antrag Nr. 3 ebenfalls.

Zu Antrag Nr. 4.

Abg. **Brockhaus**: Der Antrag der Minderheit sei deshalb zu empfehlen, weil die wegen der Fortschreibung ergangenen Konvokationen bedeutende Kosten verursachten, eine Fortschreibung auf den Eigenthümer aber mehr im allgemeinen Interesse liege, als dem Eigenthümer zum Vortheil gereiche. Verursacht sei sie durch die Bestimmung des §. 1 des Katastergesetzes von 1845, daß das Kataster einen Beweis des Eigenthums liefern solle. Da ihm diese Beweis kraft aber bis jetzt noch nicht wirklich erteilt sei, so könne der Eigenthümer sich doch nicht, auch wenn er provozirt habe, auf das Kataster berufen. Ihm scheine überhaupt, daß man bei der Aufstellung des Katasters zu ängstlich in der Unterscheidung zwischen Eigenthümer und Besitzer gewesen sei. In Folge davon ständen beide bunt durcheinander. Dies dürfe nicht länger so bleiben; endlich müsse darüber beschlossen werden, ob jene Bestimmung in's Leben treten solle oder nicht. Er seines Theils halte die

Schwierigkeiten für zu groß und stelle deshalb folgenden Antrag:

der Landtag beschliesse:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Bestimmung des §. 1 des Katastergesetzes vom 12. November 1845, daß das Kataster einen Beweis für das Eigenthum liefern soll, zurückzunehmen und dem entsprechend die Vorschrift des §. 7 der Instruktion für die Erhaltung und Fortführung des Katasters einer Aenderung zu unterziehen sei.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Regierungscommissär **Mubstrat**: Die Voraussetzung des Minderheitsantrags sei, daß die Eigenthümer bei der Fortschreibung gezwungen seien, den Eigenthumsübergang nachzuweisen. Da aber nach der Regierungsbekanntmachung von 1859 auch die Eintragung gestattet werde unter dem Besitztitel, so thue derjenige, welcher provozire, das freiwillig und nur im Interesse seines Bodencredits und müsse billiger Weise auch selbst die Kosten bestreiten.

Abg. **Selkmann II.**: Er sei mit dem Abg. Brockhaus durchaus einverstanden. Der genannte Paragraph enthalte in den Worten:

„auch ist dasselbe bestimmt, einen Beweis für das Eigenthum zu liefern, worüber demnächst eine besondere Verordnung das Nähere festsetzen wird.“

etwas nicht dahin Gehöriges, Verwirrendes und Nutzloses. Er seinerseits habe die Abschätzung anfangs ganz anders aufgefaßt, als wie dieselbe nachher sich gestaltet habe; er habe geglaubt, mit Errichtung dieses Grundkatasters solle das Material zu den sogenannten Grundbüchern gesammelt werden, welche den Beweis des Eigenthums liefere. Bei der Ausführung des Katastergesetzes habe man den Mittelweg eingeschlagen, daß derjenige Besitzer, welcher eine Konvokation erwirkt habe, sich als Eigenthümer, jeder andere aber als ein zur Steuerzahlung verpflichteter Besitzer könne eintragen lassen. Und doch habe das Kataster keinen andern Zweck, als die Steuerzahlenden zu ermitteln. Wollte man dagegen ein Buch, woraus das Eigenthum ersehen werde, so müsse man ein Grundbuch schaffen. Die Errichtung eines solchen sei auch in Birkenfeld versucht, aber an den entgegenstehenden Schwierigkeiten gescheitert. Darin liege aber kein Grund, solche Sachen in das Kataster einzumischen, das rein der Grundsteuer zu dienen habe.

Abg. **Russell**: Wenn auch gegen den Antrag des Abgeordneten Brockhaus nichts einzuwenden sei, so müsse er doch den Landtag ersuchen, den Antrag Nr. 4 nicht anzunehmen, der denjenigen die Kosten der Konvokationen ersparen wolle, welche den Vortheil davon hätten, während sie für das Kataster gleichgültig seien. Da ferner durch diese Konvokationen auch alle anderen Ansprüche auf die bezüglichen Immobilien ausgeschlossen würden, so könne man darauf gefaßt sein, daß in

Folge der beantragten Bestimmung die Zahl der Konvokationen auf Kosten des Staats sich erheblich steigern würde. Auch der Provinzialrath wolle das nicht.

Abg. **Bartel**: Er wolle zu dem eben Gesagten nur noch hinzufügen, daß im Falle der Annahme des Antrags Nr. 4 alle Konvokationen im Fürstenthum Birkenfeld voraussichtlich gratis erwirkt werden würden unter dem Vorwande der Berichtigung des Katasters.

Verathung geschlossen.

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Die Minderheit stelle für ihren Antrag keine Gründe auf. Die entscheidende Frage sei die: In wessen Interesse geschehen die Konvokationen? Das Katastergesetz von 1845 verlange die Fortschreibung auf den Eigenthümer, Erbpächter und Nutznießer; in Uebereinstimmung damit setze die Instruktion für Erhaltung und Fortführung des Katasters im §. 7, Ziff. 4, fest:

„ist der frühere Eigenthümer verstorben, ausgewandert oder verschollen, so kann der Uebergang auf den neuen Eigenthümer nur dann aufgenommen und fortgeschrieben werden, wenn derselbe sich als solcher durch gerichtliche Atteste vollständig ausgewiesen hat.“

Nach diesen Bestimmungen gehe das Erforderniß der Konvokationen allerdings vom Staate aus, und könne man, wenn nichts anderes bestimmt werde, es vielleicht für billig halten, daß auch der Staat die Kosten eines für die Umschreibung im Kataster erforderlichen Konvokationsverfahrens trage. Allein durch eine im Jahre 1859 mit höchster Genehmigung erlassene Regierungsbekanntmachung sei gestattet worden, auf die legitimirenden Besitzer fortzuschreiben, wenn der Ermittlung des Eigenthümers Schwierigkeiten im Wege ständen. Seitdem liege die Feststellung des Eigenthums im Kataster nicht mehr im Interesse des Staats, sondern nur im Interesse der Grundbesitzer; in deren Interesse freilich im hohen Grade; deshalb müßten aber auch sie und kein anderer die Kosten des dazu nöthigen Verfahrens tragen. Aus diesen Gründen habe die Ausschusmehrheit dem Antrage Nr. 4 nicht beistimmen können.

Der Antrag Nr. 4 wird abgelehnt, der des Abg. Brockhaus angenommen.

Die erste Lesung des Gesetzes ist damit beendet.

Als siebenter Gegenstand steht auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Zusätze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Es sind zu demselben keine weiteren Anträge eingekommen und wird er, wie aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Präsident: Er bitte diejenigen, welche neue Anträge zur zweiten Lesung folgender Gesetze

- 1) für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Gewährleistung verkaufter Hausthiere;
- 2) für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Hebammenwesen;

3) für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren der Amtsunterbedienten, zu machen haben, dieselben bis Montag Mittag bei ihm einzureichen.

Sodann wolle er bemerken, daß die Landtagsberichte, weil deren Druck durch die Circulation bei den einzelnen Abgeordneten zu lange aufgehalten werde, am zweiten Tage nach der Sitzung auf zwei Tage im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt werden sollten.

Nächste Sitzung: Dienstag den 9. Februar, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht, betreffend das Gewerbegesetz für das Fürstenthum Lübeck;
- 2) zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die unbestellbaren Postsendungen;
- 3) zweite Lesung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Gewährleistung für verkaufte Hausthiere.

Auf eine Bemerkung des Abg. Selkman II. erwiedert der Präsident, daß die betreffenden Ausschüsse an die zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung gesetzte Frist nicht gebunden seien.

Zur Besprechung der Wahlen für die neu zu wählenden Ausschüsse wird die Sitzung auf eine Viertelstunde ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung derselben kündigt der Präsident folgende Interpellationen an:

- 1) von Fortmann und Genossen wie folgt:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird von dem Unterzeichneten ganz ergebenst ersucht, dem Landtage darüber eine gefällige Mittheilung machen zu wollen, ob dieselbe sich im Einverständnis befinde mit dem Landtags-Beschluß vom 18. Januar d. J., des Inhalts:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich bei der vom Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein ausgeschriebenen unverzinslichen Anleihe mit wenigstens 100,000 Thalern zu betheiligen,“

und wenn dies der Fall, ob die Großherzogliche Staatsregierung bereits Schritte gethan habe, welche eine baldige Betheiligung bei der genannten Anleihe erwarten lassen;

- 2) von Brockhaus und Genossen wie folgt:

Von dem im Mai 1862 versammelt gewesenen Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld ist an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gestellt worden, die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts zu Herrstein einer Prüfung zu unterziehen, und hat die Großherzogliche Staatsregierung diesem Ersuchen zu entsprechen verheißen.

Bei der großen Wichtigkeit, die diese Angelegenheit für viele Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Oberstein hat, erlaubt sich der Unterzeichnete, an Großherzogliche Staatsregierung folgende Fragen zu richten:

- 1) Ist die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts zu Herrstein einer Prüfung unterzogen?

und bejahenden Falls:

- 2) Welches ist das Resultat dieser Prüfung?

Beide sind genügend unterstützt.

Präsident: Da am Regierungstische Niemand mehr anwesend sei, so bitte er den Schriftführer, sofort der Staatsregierung eine Abschrift der beiden Interpellationen zugehen zu lassen, und setze zugleich die Begründung derselben als vierten und fünften Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Sodann wurde zur Wahl der Ausschüsse geschritten und gewählt:

- 1) für die Vorlage über den Vertrag mit Hannover die Abgeordneten: Driver mit 43 St. Arkenau mit 43 St. Strackerjan I. mit 42 St. Nieberding mit 26 St. Russell mit 26 St.
- 2) für das Civilstaatsdienergesetz die Abgeordneten: Detken mit 41 St. Strackerjan III. mit 40 St. Brader mit 39 St. Graepel mit 39 St. Eißel mit 27 St. Selkman II. mit 25 St. Bulling mit 24 St. Greverus mit 24 St. de Gousser mit 23 St.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Hagen.

